

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil Lautsallee vom 16.07.1997 LB WHV 79

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 243), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird, da es das Landschaftsbild belebt und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt, durch diese Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil Lautsallee LB WHV 79 erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Das Gelände ist überwiegend geprägt durch eine strukturreiche Kleingartenanlage mit Gehölzreichtum. Infolge der Nutzungsaufgabe weist das Gebiet einen großen Artenreichtum im Bereich der Vogelwelt auf.

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes, die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt des umfangreichen Gehölzbestandes sowie die Gewährleistung der ungestörten Entwicklung in nicht mehr genutzten Kleingartenbereichen.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geschützte Landschaftsbestandteil Lautsallee hat eine Größe von ca. 6,6 ha.

Er umfasst die Lautsallee einschließlich Gehölzbeständen und Gräben an der Schaarreihe im Bereich der ehemaligen Hofstelle Lauts sowie eines großen Teils des Kleingartengeländes, mit Ausnahme querender Straßen.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Rüstringen

Flur 12

Flurstücke:

98/1, 98/23, 98/24, 98/29, 98/31, 200/1, 1208/172, 1209/172, 1210/172, 1211/172, 1212/172, 1160/172, 1162/172, 1163/172, 1166/172, 1167/172, 1169/172, 1170/172, 1909/175, 991/177, 880/177, 994/177, 995/177, 996/177, 882/177, 988/177, 989/177, 998/177, 885/177, 999/177, 1000/177, 1685/177, 1686/177, 1687/177, 1688/177, 1268/177, 1001/177, 1112/177, 1193/178, 1195/178, 1196/178, 1197/178, 1199/178, 1200/178, 1201/178, 1095/178, 1629/231, 1798/231, 1899/231, 1919/231, 1947/231.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt (DGK 5, M 1:2000) gekennzeichnet.

Geschützt sind die Flächen in ihrer Gesamtheit mit allen biotischen und abiotischen Naturraumfaktoren.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung und kann beim Umweltamt der Stadt Wilhelmshaven während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4
Verbote

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Rodung oder Schädigung von Bäumen, Baumgruppen, Gehölzen sowie anderen Vegetationsbeständen,
2. unnötige Beunruhigung, Fang, Verletzung oder Tötung frei lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Vernichtung ihrer Eier, Nester, Baue und anderer Wohnstätten,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen, Veränderungen der vorhandenen Geländegestalt, Entnahme von Bodenmaterial,
4. Verunreinigung oder Beseitigung von Gräben und Mulden, Veränderung des Grabenprofils, Schädigung des Pflanzenbewuchses in und an Gräben,
5. Gehölze, Gebüsche und Röhricht von Tieren beweiden zu lassen,
6. Wege zu befestigen und neue Wege anzulegen,
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,

8. Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Geschützten Landschaftsbestandteil oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
9. Verlegung oberirdischer Leitungen,
10. Bau von Verkehrsanlagen,
11. Nutzungsintensivierung, insbesondere die Wiederaufnahme der Kleingartennutzung auf nicht mehr genutzten Kleingartengrundstücken oder Änderung der Nutzung,
12. Verwendung von Pestiziden,
13. Wegwerfen und Lagerung von Abfällen, Unrat, Müll, Schrott und/oder Abraum jeder Art. Anlage von Kompostierungsplätzen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Satzung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
2. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der Stadt Wilhelmshaven abgestimmt sind,
3. Instandsetzung für die Fahrbahn, sofern es sich um die Wiederherstellung/Sanierung des ursprünglichen Klinkerpflasters der Lautsallee handelt,
4. das Befahren der Wege mit Rollstühlen und Fahrzeugen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie das Befahren zur Ausführung von Pflegearbeiten.

Die Stadt Wilhelmshaven kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten in § 4 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

§ 6

Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung durch die Stadt Wilhelmshaven erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshaven, 16.07.1997
Stadt Wilhelmshaven

gez.

Menzel
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber
Oberstadtdirektor